

**Amtsgericht München**

Az.: 432 C 487/11



**Eingegangen**

3 1. MRZ. 2011

In dem Rechtsstreit

**S** [REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

1) **Stein Marion**, [REDACTED]  
- Beklagte -

2) **Bauer Michael**, [REDACTED]  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Räumung und Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Cammerer am 25.03.2011 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.03.2011 folgenden

## Beweisbeschluss

I. Es ist Beweis zu erheben über die Behauptung der beklagten Partei,

in der Doppelhaushälfte [REDACTED] seien aufgrund des unstreitig PAK-belasteten Parkettklebers Schadstoffe in den Innenräumen vorhanden, die oberhalb der nach wissenschaftlichen Erkenntnissen maßgeblichen Grenzwerte liegen und daher eine Gesundheitsgefährdung für die Mieter beinhalten.

durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens.

Der Sachverständige möge seine Messungen erst nach Anbringung der fehlenden Sockel-

leisten durch die Beklagten durchführen. Diese hat sich in der mündlichen Verhandlung vom 25.03.2011 zur Anbringung der noch vorhandenen Sockelleisten bereit erklärt. Ferner ist der Bereich des geöffneten Parkets im Wohn- und Schlafzimmer (Probeentnahme durch die Privatgutachter) in geeigneter Weise vor der Messung abzudichten.

Sollte sich aufgrund der Messungen eine Überschreitung der maßgeblichen Grenzwerte für Schadstoffe ergeben,

ist Beweis zu erheben über die Behauptung der Klagepartei,

durch die von den Beklagten vor ca. 8 Jahren erfolgte Bearbeitung des Parketts (Abschliff, Abnahme der Randleisten und 2-fache Neuversiegelung) und der Randleisten gelangten die Schadstoffe in den Innenraum,

Ferner wird der Sachverständige gebeten, kurz Stellung zu nehmen, wie eine geeignete Schadensbehebung erfolgen könnte.

II. Zum Sachverständigen wird bestimmt:

Prof. Dr. Karl Stetter  
Goethestr. 4  
83024 Rosenheim

III. Die Beklagtenpartei hat einen Auslagenvorschuss von 4.000,00 € einzuzahlen.

Die Versendung der Akten zum Sachverständigen wird davon abhängig gemacht, dass bis spätestens 15.04.2011 die Einzahlung des Auslagenvorschusses dem Gericht nachgewiesen wird. *not. M*

IV. Sollte die Behauptung der Beklagtenpartei (s. o. I) zutreffen, wird der Sachverständige um kurze Mitteilung gebeten, damit von Klageseite angemessener Auslagenvorschuss erfolgen kann.


gez.

Cammerer  
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 28.03.2011

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle